

Neue EU-Vergaberichtlinien

Das Europäische Parlament hat am 15.01.2014 die neuen Vergaberichtlinien beschlossen. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinien innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.

Alles neu – in zwei Jahren auch in Deutschland

Das bedeutet, es gibt komplett neue Vergaberegeln, denn die Richtlinien ändern nicht, sondern formulieren das ganze Vergaberecht neu. Die Richtlinien umfassen Regelungen zur „klassischen“ Auftragsvergabe, zu Sektoraufträgen und (neu) zu Konzessionsvergaben.

Die wesentlichsten Änderungen sind:

- kürzere Fristen: z. B. im offenen Verfahren (35 Tage Mindestangebotsfrist statt derzeit 52);

- Mischen von Eignungs- und Zuschlagskriterien, d.h. Qualifikationen, Erfahrungen und die Organisation des eingesetzten Personals dürfen als Zuschlagskriterien bewertet werden;
- Regeln für Inhouse-Vergabe und nachträgliche Änderung von Verträgen;
- Obligatorische Regeln für elektronische Vergabe;
- Obligatorische Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten;
- Neue Verfahrensart „Innovationspartnerschaft“ für Forschungs- und Entwicklungsaufträge.

Quelle: www.heuking.de

Mit Immobilien-Checks im Zeitplan

Die baubegleitende Prüfung einer Immobilie durch einen neutralen Sachverständigen hilft dem Bauherrn, den Zeit- und Kostenrahmen des Projektes einzuhalten. DEKRA empfiehlt deshalb, nach allen wichtigen Bauabschnitten neutrale Qualitätschecks durchzuführen. Werden Mängel rechtzeitig festgestellt und einvernehmlich beseitigt, beschleunigt dies das Vorhaben und gibt dem Bauherrn und den ausführenden Firmen zusätzliche Sicherheit. Zu spät erkannte Baumängel bremsen den Zeitplan und gefährden den Fertigstellungstermin. Gewerke und Bauabschnitte können aufgrund der Nacharbeiten nicht mehr wie geplant miteinander verzahnt werden. Außerdem: Die nachträgliche Mängelbeseitigung verläuft selten reibungslos; Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherr und Baufirmen sind programmiert.

Sechs baubegleitende Termine:

- 1. Bodenplatte:** Zustandsprüfung der Baugrube und Bodenplatte, vor Betonieren, insbesondere bei wasserundurchlässiger Bauweise gemäß DIN 18195 oder WU-Richtlinie des DafStb.
- 2. Keller:** Zustandsprüfung von Dränanlagen, Außenwandabdichtungen, Kellerwänden und -decken sowie Treppen, bei wasserundurchlässigem Keller gemäß DIN 18195 oder WU-Richtlinie des DafStb: Sichtprüfung des Abdichtsystems.

- 3. Rohbau:** Zustandsprüfung der Innen- und Außenwände, Geschosdecken, Treppen, Dachkonstruktion, Dachabdichtung und Fenster.
- 4. Haustechnik Rohinstallation:** Zustandsprüfung der Elektro-, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungs-Rohinstallation.
- 5. Erweiterter Ausbau:** Zustandsprüfung der Trockenbauarbeiten (Luftabdichtungen), Estricharbeiten und des Innenwandputzes.
- 6. Nach Baufertigstellung:** Zustandsprüfung der Innentüren, Schlosserarbeiten, Bodenbelags- und Fliesenarbeiten, Maler-, Tapezier- und Lackierarbeiten, Sichtmauerwerk- und Sichtbetonoberflächen sowie die Zustandsprüfung des Außenwandputzes und der Elektro-, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungs-Fertiginstallation.

Werden die hohen Anforderungen des umfangreichen Prüfprogrammes erfüllt, kann zudem das „DEKRA Siegel Immobilienqualität“ erworben werden. In jedem Fall ist auch eine Luftdichtheitsprüfung nach dem Verfahren B zu empfehlen, da mit dieser Prüfung noch während der Bauphase Probleme aufgespürt und damit leicht und rechtzeitig behoben werden können. Nach Fertigstellung ist laut EnEV das Verfahren A erforderlich. Zu diesem Zeitpunkt festgestellte Mängel sind aufwändiger zu beheben. Quelle: www.dekra.de



Bei den von Theisen gesponsorten „Night of the Jumps“ zeigen die Fahrer spektakuläre Sprünge.

Vertrag verlängert

Die Freestyle Motocross Weltmeisterschaft steht für spektakuläre Motorrad-Shows. Die Veranstaltungen werden „Night of the Jumps“ genannt, denn die Fahrer aus Europa, Australien sowie Nord- und Südamerika zeigen atemberaubende, teils bis zu 15 m hohe Sprünge und Salti. Hierfür buchen die Veranstalter die größten Arenen: in Deutschland die O2-World in Berlin, die Olympiahalle München, die SAP-Arena in Mannheim und die Lanxess-Arena in Köln. In Österreich sind es die Tips Arena in Linz und die Stadthalle in Graz. Ausverkaufte Hallen sind jahrein jahraus garantiert. Baumaschinen-Vermieter Theisen engagierte sich erstmals 2013 als Sponsor und Technical Supplier bei der Weltmeisterschaft. Der Head of Marketing Steffen Hanus zog dabei eine positive Bilanz: „Durch die vier von uns unterstützten Veranstaltungen in Berlin, Hamburg, Linz und München und begleitende Werbemaßnahmen konnten wir unseren regionalen Bekanntheitsgrad als Bauequipment-Vermieter weiter spürbar ausbauen und dadurch viele neue Geschäfts-

kontakte knüpfen“. Aus diesem Grunde, so Hanus, war die Entscheidung zur Weiterführung des Sponsorings 2014 schnell getroffen.

„Official Technical Supplier“ bei 6 Events

Theisen ist 2014 bei den Wettkämpfen erneut der „Official Technical Supplier“ und somit für den Aufbau der Events und das Präparieren der Sprungrampen und Landehügel in den riesigen Hallen mit verschiedenen Baumaschinen verantwortlich. Die enormen Erdbewegungen erledigen Radlader mit diversen Schaufelbreiten im Team mit Mobil- und Minibaggern. Walzen von Theisen werden zum Verdichten der Rampen und Hügel eingesetzt. Im Maschinenpaket stehen zudem Kompakt-Raupenlader und Telekopstapler. Doch damit nicht genug, auch während der Veranstaltungen ist Theisen voll im Einsatz. Dann stehen ein Radlader und eine Walze direkt neben den Rampen bereit, um im Falle eines Falles eventuelle Ausbesserungsarbeiten schnell und fachgerecht vornehmen zu können.

Quelle: www.agentur-maier.de



Der Yanmar ViO 50 von Theisen ist nur eine der für den Aufbau der Bahnen erforderlichen Baumaschinen.

Zur Gewichtung des Preises bei Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 27.11.2013 – Verg 20/13 – u.a. Folgendes entschieden:

- Soll der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot ergehen und legt der Auftraggeber als Unterkriterien zu 95 % den Preis und zu 5 % die Terminplanung fest, ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 97 Abs. 5 GWB und die Selbstbindung des Auftraggebers an das in der Bekanntmachung angegebene Zuschlagskriterium verletzt.

VON RA MICHAEL WERNER

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) hatte im März 2013 den aus zahlreichen Bauleistungen bestehenden dreigleisigen Ausbau einer Bahnstrecke im Offenen Verfahren nach der SektVO ausgeschrieben. Gemäß der Angebotsaufforderung sollte der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot ergehen. Als Kriterien dafür waren angegeben der Preis (Angebotsendsumme) mit einer Gewichtung von 95 % und die Terminplanung mit einer Gewichtung von 5 %. Nebenangebote waren zugelassen. Der Bieter A beteiligte sich an der Ausschreibung mit einem Haupt- und einem Nebenangebot. Nachdem ihm der AG mit Vorabinformationsschreiben mitgeteilt hatte, dass ein konkurrierender Bieter den Zuschlag erhalten sollte, stellte er Nachprüfungsantrag; diesen begründete er u.a. damit, dass die Gewichtung der Zuschlagskriterien

vergaberechtswidrig sei; insbesondere die Gewichtung des Preises mit 95 % widerspreche dem Gebot der Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot.

Das OLG gibt hier dem Bieter A Recht. Die Vergabestelle habe hier unzulässige Zuschlagskriterien verwendet. Das OLG verweist hier auf frühere Rechtsprechung, u.a. des OLG Dresden vom 05.01.2001 (WVerg 11/00). Dieses hatte damals entschieden, dass bei einer Auftragsvergabe nach dem wirtschaftlich günstigsten Preis vom Auftraggeber sicherzustellen sei, dass der Preis ein wichtiges, die Vergabeentscheidung substantiell beeinflussendes Entscheidungskriterium bleibe und nicht bis zur Bedeutungslosigkeit marginalisiert werden dürfe; ein Wertungsanteil von 30 % beim Angebotspreis solle regelmäßig nicht unterschritten werden. Nach Ansicht

des OLG Düsseldorf verhalte es sich hier genau umgekehrt: Der AG habe beim Zuschlagskriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes nicht den Preis, sondern die anderen, der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots geltenden Kriterien auf ein unbedeutendes Maß herabgestuft (5 %). Da die vorgegebene Terminplanung von den Bietern eingehalten worden sei, richte sich die Vergabeentscheidung faktisch allein nach dem Angebotspreis.

Durch die Terminplanung war die Preiswertung praktisch und in der Regel kaum mehr umzukehren. Das Kriterium der Terminplanung hätte nurmehr eine „Alibifunktion“ gehabt. Dies verstoße gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 97 Abs. 5 GWB und gegen das Prinzip, dass der Auftraggeber vergaberechtlich an die von ihm selbst festgelegten Wertungskriterien gebunden sei.



RA Michael Werner
Partner in der Kanzlei
ZIRNGIBL LANGWIESER

Rechtsanwälte Partnerschaft
Haus Cumberland
Kurfürstendamm 194
10707 Berlin
E-Mail: M.Werner@zl-legal.de
www.zl-legal.de

Anmerkung:

Die Entscheidung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das OLG Düsseldorf im Jahr 2010 – nicht unumstritten – entschieden hatte, dass Nebenangebote bei Vergaben nach dem niedrigsten Preis unzulässig seien. Die Vergabepaxis hat darauf so reagiert, dass neben dem Preis – wie hier – im geringen Umfang weitere Wertungskriterien angegeben werden, die nicht selten lediglich eine „Alibifunktion“ haben.

Bis zu einer endgültigen Klärung der Frage, ob Nebenangebote bei einer Vergabe nach dem niedrigsten Preis tatsächlich unzulässig sind, sollten öffentliche Auftraggeber berücksichtigen, in der Gewichtung dem Preis max. 80 bis 90 % zuzuerkennen, um nicht Gefahr zu laufen, das Verfahren – so wie hier – aufheben zu müssen.

Quelle: www.zl-legal.de ■

**Submissions
ANZEIGER**

Submissions-Anzeiger Verlag GmbH
Schopensteil 15, 20095 Hamburg

Telefon (040) 40 19 40 - 0
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: info@submission.de

Geschäftsführer: Florian Lauenstein
USt-IdNr. DE 118619873

Impressum

Erscheinungsweise: 5-mal wöchentlich.
Bezugsgebühren: Zeitung Inland 46,50 Euro
einschl. Zustellungsgebühr; Zeitung Ausland
70,50 Euro einschl. Zustellungsgebühr,
zzgl. MwSt.
Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des
Verlages oder infolge von Störungen des
Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche
gegen den Verlag. Nachdruck / Vervielfäl-
tigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.
Anzeigenpreisliste: Nr. 26 / 1. Oktober 2011.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Hamburg.
Druck: Kieler Zeitung GmbH & Co. Offset-
druck KG. Copyright: Die Publikation, ihre
Beiträge und Abbildungen sind urheberrecht-
lich geschützt. Jede Vervielfältigung oder
Verbreitung bedarf der ausdrücklichen
Genehmigung des Verlages. Dies gilt insbe-
sondere auch für die Aufnahme in elektroni-
sche Datenbanken, in das Internet oder
Intranets sowie in sonstige elektronische
Speichermedien.

Service

Ausschreibungen:
Telefon (040) 40 19 40 - 16
Telefax (040) 40 19 40 - 31
E-Mail: ausschreibungen@submission.de

Kundenservice:
Telefon (040) 40 19 40 - 14 / -35
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: kundenservice@submission.de

Kostenlose Hotline (0800) 664 81 60

Anzeigen:
Telefon (040) 600 88 39 - 83 / A. Keck
Telefax (040) 600 88 39 - 89
E-Mail: anzeigen@submissionsanzeiger.de

Redaktion:
Telefon (040) 40 19 40 - 40
E-Mail: redaktion@submission.de

www.submission.de